

Richtlinien für die Spielberechtigung

des Pfälzischen Schachbundes e.V.

- Stand : 14. Dezember 2002 -

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Umfang der Spielberechtigungspflicht
3. Ausstellung der Vereinsmitgliederliste
4. Formalitäten der Antragsstellung
5. Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage
6. Spielberechtigung
7. Vereinswechsel
8. Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Pfälzische Schachbund e.V. (PSB) verzichtet auf die Ausstellung von Spielerpässen für seine spielaktiven Mitglieder und greift zum Nachweis der Spielgenehmigung auf die Vereinsmitgliederlisten zurück.

2. Umfang der Spielberechtigungspflicht

Für jedes spielaktive Mitglied im PSB muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des Deutschen Schachbundes (DSB) bestehen.

3. Ausstellung der Vereinsmitgliederliste

Die Mitgliederlisten des DSB werden von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält zweimal jährlich, jeweils nach dem 15.01. und 15.07. eine aktuelle Spielerliste. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein (Erster Vorsitzender oder gesetzlicher Vertreter).

4. Formalitäten der Antragsstellung

- a) Die Anträge müssen beim Referenten für Datenverarbeitung des PSB gestellt werden. VSG-Anträge werden nach Überprüfung der Spielberechtigung an den zuständigen Spielleiter weitergeleitet. Die Erteilung einer VSG erfolgt binnen 14 Tagen. Ein Antrag muss auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Vorname
 2. Geburtsdatum und Geburtsort
 3. Wohnort, Straße, Hausnummer
 4. Geschlecht
 5. Staatsangehörigkeit
 6. Verein
 7. Funktion im Verein (falls ausgeübt)
- b) Das Antragsformular muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen gesetzlichen Vertreter des beantragenden Vereins und vom Spieler unterzeichnet sein, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten, ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.
- c) Bei VSG-Anträgen zusätzlich Mannschaft und Brett, an dem der Spieler eingesetzt werden soll.

5. Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage

Eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste ist bei Einzel- und Mannschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen auf Verlangen des Veranstaltungsleiters vorzulegen. Wird die Vereinsmitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstaltungsleiter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Mitgliederliste vorhanden, gilt der betreffende Spieler im Sinne der TO/PSB als nicht spielberechtigt.

6. Spielberechtigung

- a) Ein Spieler ist im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Vereinsmitgliederliste er als aktives Mitglied eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftskämpfe bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, Regionalverband, Landesverband) teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Frauen-Spielbetrieb.
- b) Erklärt ein Spieler dem PSB gegenüber, dass er für seinen bisherigen Verein nicht mehr spielen möchte, so wird die Spielgenehmigung ab diesem Zeitpunkt gelöscht. Der bisherige Verein wird vom PSB darüber informiert. Evtl. eintretende Sperren bei einem späteren Wechsel zu einem anderen Verein, werden von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

7. Vereinswechsel

- a) Wechselt ein Spieler innerhalb des SBRP den Verein, muss der alte Verein über den Spielerwechsel informiert werden. Mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden auf dem Antragsformular erklärt der neue Verein dieser Informationspflicht nachgekommen zu sein.
- b) Wechselt ein Spieler aus einem fremden Landesverband zum SBRP muss eine Bestätigung der Information vom alten Verein vorliegen.

8. Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung

- a) Anträge auf Änderung der Spielberechtigung müssen spätestens am 1. Juli beim PSB-Beauftragten eingegangen sein. Neueintragungen in die Vereinsmitgliederliste können bis zum 1. Januar und 1. Juli beantragt werden.
- b) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereins- und Mitgliederdaten regelmäßig zu aktualisieren und in Form einer Bestandsmeldung an den PSB-Bearbeiter bis 31.12. einzureichen. Werden Schreiben an Vereine und Spieler wegen falschen oder veralteten Anschriften nicht zugestellt, geht das zu Lasten der Vereine.
- c) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 31.12. die Löschung in der Vereinsmitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.
- d) Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind jederzeit möglich. Zur Beitragserhebung werden die Mitgliederzahlen vom 15.01. zugrunde gelegt.

Diese Richtlinien wurden gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung in der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 14. Dezember 2002 in Kaiserslautern beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in der Rochade Europa in Kraft.